

SATZUNG

über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren

(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)

der Stadt Ennigerloh vom 02.11.2016

Aufgrund von § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen (StrReinG) vom 18. Dezember 1975 (GV NW 1975, S. 706, 1976 S. 12), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 02. Oktober 2014 (GV. NRW. S. 622) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW 1969, S. 712), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 08. September 2015 (GV. NRW. S. 666) hat der Rat der Stadt Ennigerloh in seiner Sitzung am 31.10.2016 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Inhalt der Reinigungspflicht

(1) Die Stadt Ennigerloh betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach §§ 2 ff. dieser Satzung den Grundstückseigentümern übertragen wird. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(2) Die Reinigung umfasst die Straßenreinigung sowie die Winterwartung der Gehwege und der Fahrbahnen. Die Straßenreinigung beinhaltet die Entfernung aller Verunreinigungen von der Straße, die die Hygiene oder das Stadtbild nicht unerheblich beeinträchtigen oder eine Gefährdung des Verkehrs darstellen können. Die Reinigungspflicht der Gemeinde beinhaltet als Winterwartung insbesondere das Schneeräumen sowie das Bestreuen an den gefährlichen Stellen der verkehrswichtigen Straßen bei Schnee- und Eisglätte. Art und Umfang der Reinigungspflichten der Anlieger ergeben sich aus den §§ 2 - 4 dieser Satzung.

(3) Als Gehwege im Sinne dieser Satzung gelten

- alle selbstständigen Gehwege
- die gemeinsamen Fuß- und Radwege (Zeichen 240 StVO)
- alle erkennbar abgesetzt für die Benutzung durch Fußgänger vorgesehenen Straßenteile sowie
- Gehbahnen in 1,50 m Breite ab begehbarem Straßenrand bei allen Straßen und Straßenteilen, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist, insbesondere in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325/326 StVO) und Fußgängerbereichen (Zeichen 242/243 StVO).

(4) Als Fahrbahn im Sinne dieser Satzung gilt die gesamte übrige Straßenoberfläche, also neben den dem Fahrverkehr dienenden Teilen der Straße insbesondere auch die Trennstreifen, befestigten Seitenstreifen, die Bankette, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

(1) Die Reinigung der *Gehwege* (Sommerreinigung und Winterdienst) wird generell den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Die Reinigung der *Fahrbahnen* (Sommerreinigung und Winterwartung) wird bei den im anliegenden Straßenverzeichnis kenntlich gemachten Straßen wird den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke auferlegt.

Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.

(2) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Ennigerloh mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

(3) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen oder Abfall unverzüglich zu beseitigen, befreit den Reinigungspflichtigen nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 3

Umfang der übertragenen Straßenreinigungspflicht

(1) Die Fahrbahnreinigungspflicht erstreckt sich jeweils bis zur Straßenmitte. Ist nur auf einer Straßenseite ein reinigungspflichtiger Anlieger vorhanden, erstreckt sich die Reinigungspflicht auf die gesamte Straßenfläche.

(2) Selbständige Gehwege sind entsprechend Abs. 1, die übrigen Gehwege in ihrer gesamten Breite zu reinigen. Die Gehwegreinigung umfasst unabhängig vom Verursacher auch die Beseitigung von Unkraut und sonstigen Verunreinigungen.

(3) Fahrbahnen und Gehwege sind zum Wochenende zu säubern. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Verunreinigungen sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich unter Berücksichtigung der Abfallbeseitigungsbestimmungen zu entsorgen. Laub ist unverzüglich zu beseitigen, wenn es eine Gefährdung des Verkehrs darstellt. Das Laub darf nicht vom Grundstück auf die Straße, auf den Gehweg oder in den Rinnstein gefegt werden.

§ 4 Umfang der übertragenen Winterwartungspflicht

(1) Die *Gehwege* sind in einer Breite von 1,50 m von Schnee freizuhalten. Auf Gehwegen ist bei Eis- und Schneeglätte zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich verboten ist; ihre Verwendung ist nur erlaubt

- a.) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
- b.) an gefährlichen Stellen an Gehwegen, wie z.B. Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.

(2) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloses Ein- und Aussteigen sowie ein gefahrloser Zu- und Abgang zu den Haltestelleneinrichtungen gewährleistet ist.

(3) Ist die Winterwartung der *Fahrbahn* übertragen, so sind bei Eis- und Schneeglätte

- gekennzeichnete Fußgängerüberwege
- Querungshilfen über die Fahrbahn und
- Übergänge für Fußgänger in Fortsetzung der Gehwege an Straßenkreuzungen oder -einmündungen

jeweils bis zur Mitte der Fahrbahn zu bestreuen, wobei abstumpfende Mittel vorrangig vor auftauenden Mitteln einzusetzen sind. § 3 Abs. 1 der Satzung gilt entsprechend.

(4) In der Zeit von 7.00 bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder notfalls auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fußgänger- und Fahrverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltiger oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf die Straße geschafft werden.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt Ennigerloh erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG NRW in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NRW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Reinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt Ennigerloh.

§ 6
Gebührenmaßstab und Gebührensatz
(Frontmetermaßstab)

(1) Maßstab für die Benutzungsgebühr sind die Seiten eines Grundstücks entlang der gereinigten Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlängen nach Berechnungsmetern), die Straßenart und die Zahl der wöchentlichen Reinigungen.

(2) Als Frontlängen sind die Seiten zu berücksichtigen, die mit der Straßengrenze gleich verlaufen (angrenzende Fronten) und die ihr zugewandt sind (zugewandte Fronten).

Zugewandte Fronten sind die Seiten und Abschnitte der Grundstücksbegrenzungslinie, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zur Straßengrenze verlaufen.

Grenzt eine Seite nur teilweise an die Straße oder ist sie ihr nur teilweise zugewandt, so werden die Frontlängen zugrunde gelegt, die sich bei gedachten Verlängerungen der Straße in gerader Linie ergeben würden. Keine zugewandten Seiten sind die hinter angrenzenden und zugewandten Fronten liegenden Seiten.

(3) Danach zu berücksichtigende angrenzende und zugewandte Fronten sind zu addieren.

Wird ein Grundstück nur durch den Wendehammer einer Straße erschlossen, sind der Frontmeterberechnung die Grundstücksseiten zugrunde zu legen, die in gleichem Abstand oder in einem Winkel von weniger als 45° zu einer gedachten geradlinigen Verlängerung der Straße verlaufen. Bei der Feststellung der Grundstücksseiten werden Bruchteile eines Meters bis zu 0,50 m einschließlich abgerundet und über 0,50 m aufgerundet.

(4) Die Benutzungsgebühr je Frontmeter (Absätze 1 bis 3) beträgt jährlich:

- für Straßen, die vorwiegend dem Anliegerverkehr dienen:	1,32 Euro
- für Straßen des innerörtlichen Verkehrs:	1,17 Euro
- für Straßen des überörtlichen Verkehrs	0,88 Euro

(5) Für die Winterwartung wird keine Benutzungsgebühr erhoben.

(6) Die Reinigungsklassen ergeben sich aus dem anliegenden Straßenverzeichnis.

§ 7
Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer bzw. Erbbauberechtigte des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

(2) Im Fall eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des auf den Wechsel folgenden Monats gebührenpflichtig.

(3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt Ennigerloh das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8

Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Ersten des Monats, der auf den Beginn der regelmäßigen Reinigung der Straße folgt. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, mit dem die regelmäßige Reinigung eingestellt wird.

(2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats. Bei einem Ausbleiben der turnusgemäßen Straßenreinigung auf der gesamten Straße bis zu viermal im Jahr bzw. bei einem Ausbleiben infolge von Witterung und Feiertagen besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung. Das gleiche gilt bei unerheblichen Reinigungsmängeln insbesondere wegen parkender Fahrzeuge, Straßeneinbauten und Straßenbauarbeiten nur auf einem Teilstück der Straße. Bei einem erheblichen Ausbleiben und erheblichen Mängeln kann der Anspruch auf Gebührenerstattung nur bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist gegen die folgende Jahresveranlagung schriftlich geltend gemacht werden.

(3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitszeitpunkt angegeben werden.

Wird die Gebühr durch den allgemeinen Abgabenbescheid (sogenannter Steuerzettel) festgesetzt, so wird sie mit einem Viertel des Jahresbetrages jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. fällig.

§ 9

Ordnungswidrigkeit

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

- seiner Reinigungspflicht nach §§ 2 - 4 dieser Satzung nicht nachkommt oder
- gegen ein Ge- oder Verbot der §§ 2 - 4 dieser Satzung verstößt.

(2) Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung. Zuständige Behörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Bürgermeister.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am **01.01.2017** in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren (Straßenreinigungs- und Gebührensatzung) vom 15.12.2015 außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird gemäß § 7 Abs. 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hiermit in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW 1994, S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. Juni 2015 (GV. NRW. S. 496), öffentlich bekannt gemacht.

Gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

59320 Ennigerloh, 02.11.2016


Lülf
Bürgermeister

Straßenverzeichnis zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren der Stadt Ennigerloh

Bezirk	Straßenname	Reini- gungs- klasse	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung Fahrbahn durch	
			Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
E'Loh	Agnesstraße	1	x			x
E'Loh	Ahornweg	1	x			x
E'Loh	Akazienweg	1	x			x
E'Loh	Alleestraße	0		x	x	
Enniger	Almai (außer 2,8,8a)	1	x			x
Enniger	Almai (2,8,8a)	1		x		x
Ostenf.	Altcapenbergstraße (außer 7a,8,9,10,12,13,15,17,19)	1	x			x
Ostenf.	Altcapenbergstraße (7a,8,9,10,12,13,15,17,19)	0		x		x
E'Loh	Am Biesterbach	0		x		x
E'Loh	Am Eisawäldchen	0		x		x
E'Loh	Am Flachswerk (außer Nr. 1b,c,d,2,4,6,8,10,12,14 tlw.)	1	x			x
E'Loh	Am Flachswerk (Nr. 1b,c,d,2,4,6,8,10,12,14 tlw.)	0		x		x
E'Loh	Am Fleigendahl	0		x		x
E'Loh	Am Freibad	1	x			x
Ostenf.	Am Hang	1	x			x
E'Loh	Am Kalverkamp (außer Schleedahlstr - Am Kreuzkämpken)	1	x			x
E'Loh	Am Kalverkamp (Schleedahlstr - Am Kreuzkämpken)	0		x		x
E'Loh	Am Kleipohl	2	x			x
E'Loh	Am Krankenhaus	1	x		x	
E'Loh	Am Kreuzkämpken	1	x			x
E'Loh	Am Lakenberg	1	x			x
E'Loh	Am Möllerskamp	0		x		x
E'Loh	Am Pappelwäldchen	0		x	x	
E'Loh	Am Rottkamp (2-14)	1	x			x
E'Loh	Am Rottkamp (außer Nr. 1,1a,3, 58-66, Stichstraßen 16,18,20,22, 24,26,28,30,35,37,39,41)	1	x			x
E'Loh	Am Rottkamp (Nr. 1,3, 58-66, Stichstraßen 16,18,20,22, 24,26,28,30,35,37,39,41)	0		x		x
Ostenf.	Am Schulplatz	1	x		x	
E'Loh	Am Wendsberg	0		x		x
E'Loh	Am Wettpohl	0		x		x
E'Loh	Amselweg (einseitig)	1	x			x
Enniger	Amtmann-Brüning-Straße (Stichstr. 14-16)	0		x		x
Enniger	Amtmann-Brüning-Straße (außer Stichstr. 14-16)	1	x			x
E'Loh	An den Weiden (1-19)	1	x			x
E'Loh	An den Weiden (21-28)	1	x			x
E'Loh	Andreasstraße (Ostenfelder Straße bis Pappelwäldchen)	2	x		x	

Bezirk	Straßenname	Reini- gungs- klasse	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung Fahrbahn durch	
			Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
E'Loh	Andreasstraße (Nr. 64-86a)	0		x		x
Enniger	Angelfeldstraße	2	x		x	
E'Loh	Angelstraße	0		x		x
Enniger	Anne-Frank-Straße (ab Nr. 12 bis Angelfeldstraße)	1	x			x
Enniger	Anne-Frank-Straße von Vorhelmer Str. bis Nr. 12	0		x		x
Ostenf.	Auf den Wellen	1	x			x
Ostenf.	Augustin-Wibbelt-Straße	1	x			x
Enniger	Aulkestraße	1	x			x
Westk.	Azaleenstraße	1	x			x
E'Loh	Bahnhofstraße	2	x		x	
E'Loh	Beckerskamp	0		x		x
E'Loh	Becksteddes Kamp	0		x		x
E'Loh	Beethovenstraße	1	x			x
Westk.	Begonienweg	1	x			x
E'Loh	Berliner Straße	2	x		x	
E'Loh	Bernhardstraße (1-18) außer 43 a- c	2	x			x
E'Loh	Bernhardstraße (17-46) außer 43 a-c	2	x		x	
E'Loh	Bernhardstraße 43 a-c	0		x		x
E'Loh	Bgm.-Frisch-Platz	2	x		x	
Enniger	Bgm.-Grundkötter-Weg	0		x		x
E'Loh	Bgm.-Hischmann-Ring	3	x		x	
E'Loh	Birkenweg außer 1a, 2a, 2b	1	x			x
E'Loh	Birkenweg 1a, 2a, 2b	0		x		x
Westk.	Blumenstraße (außer Schliekstraße bis Glatzer Weg)	1	x			x
Westk.	Blumenstraße (Schliekstraße bis Glatzer Weg)	1	x		x	
Enniger	Bodelschwingstraße (außer Sackgasse 2,4)	1	x			x
Enniger	Bodelschwingstraße (Sackgasse 2,4)	0		x		x
Enniger	Börgerskamp	0		x		x
E'Loh	Brahmsweg (außer Stichstr. Nr. 5)	1	x			x
E'Loh	Brahmsweg (Stichstr. zu Nr. 5)	0		x		x
E'Loh	Brede	1	x		x	
E'Loh	Breslauer Straße (außer Nr. 40, 42)	2	x		x	
E'Loh	Breslauer Straße (Nr. 40, 42)	0		x		x
E'Loh	Breslauer Straße (Westkirchener Straße bis Ludgerusstraße)	2	x		x	
E'Loh	Breslauer Straße (außer Westkirchener Straße bis Ludgerusstraße)	2	x			x
E'Loh	Brockenberg	0		x		x
E'Loh	Buchenweg	2	x			x
Westk.	Bultstraße (außer 7 und 9)	1	x			x
Westk.	Bultstraße (Nr. 7 und 9)	0		x		x
E'Loh	Cardijnstraße	2	x		x	
Westk.	Carl-Loewe-Straße (außer Nr. 9 und 10)	1	x			x
Westk.	Carl-Loewe-Straße (Nr. 9 und 10)	0		x		x
Enniger	Carl-Sonnenschein-Straße	1	x			x
E'Loh	Christa-Frede Weg	0		x	x	
E'Loh	Clara-Schumann-Straße (Stich 7a, 7, 9-9d)	0		x		x

Bezirk	Straßenname	Reini- gungs- klasse	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung Fahrbahn durch	
			Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
E'Loh	Clara-Schumann-Straße (außer Stich 7a, 7, 9-9d)	1	x			x
E'Loh	Clemens-August-Straße	2	x		x	
Ostenf.	Clemens-von-Nagel-Straße	0		x		x
Ostenf.	Colonstraße	1	x			x
Westk.	Condorweg	0		x		x
Westk.	Dahlienweg	1	x			x
E'Loh	Dahser Weg	0		x		x
E'Loh	Danziger Straße	1	x			x
E'Loh	Dietrichstraße	1	x			x
Westk.	Domhoffstraße ab Krukenstraße	0		x		x
Westk.	Domhoffstraße bis Krukenstraße	2	x		x	
Ostenf.	Dorfstraße (Nr. 1-46 bis Ortsschild)	3	x		x	
E'Loh	Dornbreite	0		x		x
Enniger	Dr.-Kohler-Straße	1	x			x
Enniger	Dr.-Richter-Straße	1	x			x
Enniger	Dr.-Spätling-Straße	0		x		x
E'Loh	Dresdener Straße	1	x			x
Enniger	Drosselgrund	1	x			x
Enniger	Droste-Hülshoff-Straße	1	x			x
Ostenf.	Eckeystraße (bis Nr. 43 und Einmündung Turnierstraße)	3	x		x	
Enniger	Egon-Stutenkämper-Straße	0		x		x
E'Loh	Eichenweg	1	x			x
E'Loh	Einsteinstraße (Nr. 6 und 14 und Fußweg)	0		x		x
E'Loh	Einsteinstraße (außer Nr. 6 und 14 und Fußweg)	1	x			x
E'Loh	Elisabethstraße (außer Nr. 1,2,2a,4,4a,25,27,29)	1	x			x
E'Loh	Elisabethstraße (1,2,2a,4,4a)	1	x			x
E'Loh	Elisabethstraße (Nr. 25,27,29)	0		x		x
E'Loh	Elmstraße	3	x		x	
E'Loh	Elsa-Altsiedlung	0		x		x
E'Loh	Elsasstraße	0		x		x
E'Loh	Elsaweg	0		x		x
Enniger	Elsternbreite	1	x			x
E'Loh	Ennigerstraße (107a,109,109a,113a,113b, 115,115a)	0		x		x
E'Loh	Ennigerstraße (außer 107a,109,109a,113a,113b, 115,115a)	3	x		x	
E'Loh	Erlengrund	1	x			x
E'Loh	Eschenweg	1	x			x
E'Loh	EWaldstraße	0		x		x
Enniger	Falkenweg	0		x		x
Westk.	Feldstraße	1	x			x
E'Loh	Ferdinandstraße	0		x		x
E'Loh	Finkenweg	0		x		x
Westk.	Fliederweg	1	x			x
Westk.	Flurstraße	1	x			x
Westk.	Freckenhorster Straße (Nr. 1-13, bis Ortsschild)	3	x		x	

Bezirk	Straßenname	Reini- gungs- klasse	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung Fahrbahn durch	
			Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Enniger	Friedenstraße	0		x		x
E'Loh	Friedhofsweg (Zum Buddenbaum-Wittensknapp)	1	x		x	
E'Loh	Friggepättken (außer Nr. 2-4)	0		x		x
E'Loh	Friggepättken (Nr. 2-4)	1	x			x
E'Loh	Galileistraße	0		x		x
E'Loh	Gartenstraße	1	x			x
E'Loh	Geiststraße	0		x	x	
E'Loh	Georg-Friedr.-Händel-Straße (bis Nr. 12 und 25; außer Sackgassen 3,5,7,9,11,13 und 15,17,19,21,23,25,27b,45,47)	1	x			x
E'Loh	Georg-Friedr.-Händel-Straße (Sackgassen 3,5,7,9,11,13 und 15,17,19,21,23,25,27b,45,47)	0		x		x
Westk.	Georg-von-Nagel-Weg	0		x		x
Westk.	Geranienweg	1	x			x
Westk.	Gerhard-Frede-Straße	2	x		x	
E'Loh	Gerhardstraße	0		x		x
Westk.	Gerhart-Hauptmann-Straße (Hoetmarer Str. bis Käthe-Kollwitz-Straße)	1	x		x	
Westk.	Gerhart-Hauptmann-Straße (außer Hoetmarer Str. bis Käthe-Kollwitz-Straße)	1	x			x
E'Loh	Gertrudenstraße	1	x			x
Westk.	Glatzer Weg (außer Stichstr. 16,18,20 und 25,27a, 27b)	1	x			x
Westk.	Glatzer Weg (Stichstr. 16,18,20 und 25,27a, 27b)	0		x		x
Westk.	Glatzer Weg (Käthe-Kollwitz bis Blumenstraße)	0			x	
Ostent.	Goldbrink (außer Stich Nr. 12, 14)	1	x		x	
Ostent.	Goldbrink (Stich Nr. 12, 14)	0		x		x
E'Loh	Grabenstraße	2	x		x	
Ostent.	Gronebergstraße	2	x			x
Ostent.	Gronebergstraße (Einmündung Eckeystraße bis Einmündung Goldbrink)	2	x		x	
Ostent.	Grothuser Weg	0		x	x	
E'Loh	Haferknapp (bis Einmündung Cardijnstraße/ Liebfrauenstraße)	1	x		x	
E'Loh	Haferknapp (von Einmündung Liebfrauenstraße bis Einmündung Im Drubbel)	0		x	x	
Enniger	Hauptstraße (Nr. 2 bis Einmündung Friedenstr.)	3	x		x	
E'Loh	Heinrich-Hertz-Weg	0		x		x
E'Loh	Helenenweg (außer Nr. 12 bis Einmündung Schleebergstraße)	1	x			x
E'Loh	Helenenweg (Nr. 12 bis Einmündung Schleebergstraße)	0		x		x
E'Loh	Hermannstraße	0		x		x
Ostent.	Hessenknapp außer Stich 37,37a,39,41,43	3	x		x	
Ostent.	Hessenknapp 37,37a,39,41,43	0		x		x
E'Loh	Hoester Weg (außer Nr.14)	1	x			x
E'Loh	Hoester Weg (Nr.14)	0		x		x
Westk.	Hoetmarer Straße	3	x		x	
Ostent.	Hohe Straße bis Nr. 10	1	x		x	

Bezirk	Straßenname	Reini- gungs- klasse	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung Fahrbahn durch	
			Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Ostenf.	Hohe Straße ab Nr. 10	0		x	x	
Ostenf.	Hohe Straße Nr. 1 a-e, 3a, 3b	0		x		x
Ostenf.	Homanns Kämpfe	0		x		x
E'Loh	Humboldtstraße (außer Nr. 4)	1	x			x
E'Loh	Humboldtstraße (Nr. 4)	0		x		x
E'Loh	Idastraße (außer Nr. 2-6)	1	x			x
E'Loh	Idastraße (Nr. 2-6)	0		x		x
E'Loh	Im Drubbel	0		x	x	
Westk.	Im Hagen (außer Nr.5 , 5a, 5b, 8)	1	x			x
Westk.	Im Hagen (Nr.5 , 5a, 5b, 8)	0		x		x
Westk.	Im Luren außer Nr. 15	1	x			x
Westk.	Im Luren 15	0		x		x
E'Loh	Im Mengendiek (außer Stichstraße 6-16)	1	x			x
E'Loh	Im Mengendiek (Stichstraße 6-16)	0		x		x
E'Loh	Im Pöckentrup	0		x		x
E'Loh	Im Unterdorf	1	x			x
Ostenf.	Im Winkel	1	x			x
E'Loh	Industriestraße	1	x			x
E'Loh	Ingridstraße (außer Nr. 8,10, Flur 5, Parz. 1273,1274)	1	x			x
E'Loh	Ingridstraße (Nr. 8,10, Flur 5, Parz. 1273,1274)	0		x		x
E'Loh	Jahnstraße (außer Nr. 14)	1	x			x
E'Loh	Jahnstraße (Nr. 14)	0		x		x
E'Loh	Jakobusweg	0		x		x
E'Loh	Johann-Sebastian-Bach-Straße	0		x	x	
E'Loh	Josefstraße	1	x		x	
E'Loh	Joseph-Haydn-Weg	0		x		x
E'Loh	Joseph-Haydn-Weg (Gefällestrecke)	0		x	x	
Enniger	Junker-Voß-Straße (außer Stichstr.16-22)	1	x			x
Enniger	Junker-Voß-Straße (Stichstr.16-22)	0		x		x
Westk.	Kantstraße	0		x		x
Enniger	Kapellenstraße	3	x		x	
Enniger	Kardinal-von-Galen-Straße	0		x		x
E'Loh	Karlstraße	0		x		x
E'Loh	Kastanienallee (außer Nr. 27,29, Stichstr. 57,59)	1	x			x
E'Loh	Kastanienallee (Nr. 27,29, Stichstr. 57,59)	0		x		x
Westk.	Käthe-Kollwitz-Straße (außer Nr. 9- 15;24,26,27,28)	1	x			x
Westk.	Käthe-Kollwitz-Straße (Nr. 9-15;24,26,27,28)	0		x		x
Westk.	Käthe-Kollwitz-Straße (Gerhard-Hauphauptmann bis Glatzer Weg)	1	x		x	
Enniger	Kellerstraße	1	x			x
Ostenf.	Kettelerstraße	1	x			x
E'Loh	Kiefernweg	0		x		x
Enniger	Kirchplatz	0		x		x
Enniger	Kirchstraße	1	x			x
E'Loh	Kirschweg	1	x			x
E'Loh	Kloedskamp	0		x		x

Bezirk	Straßenname	Reini- gungs- klasse	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung Fahrbahn durch	
			Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Ostnf.	Kolpingstraße (außer Sackgasse Nr. 1,3, 3a,5,7,2, 2a)	1	x			x
Ostnf.	Kolpingstraße (Sackgasse Nr. 1,3, 3a,5,7,2, 2a)	0		x		x
E'Loh	Königsberger Straße	1	x			x
Westk.	Kopernikusplatz	0		x		x
Westk.	Kopernikusplatz (Buswarteanlage)	1	x		x	
E'Loh	Kopernikusstraße	1	x			x
Westk.	Korte Breede	0		x		x
Enniger	Kreuzstraße (außer 5a, 7, 7a, 9, 9a, 11)	1	x		x	
Enniger	Kreuzstraße (5a, 7, 7a, 9, 9a, 11)	0		x		x
Westk.	Krukenstraße	1	x		x	
E'Loh	Kurze Straße	0		x	x	
Westk.	Lange Breede	0		x		x
Ostnf.	Laumeiers Kamp	0		x		x
Enniger	Lerchenbrink (bis Einmündung Elsternbrede)	1	x			x
Enniger	Lerchenbrink (ab Einmündung Elsternbrede)	0		x		x
E'Loh	Lessingstraße (außer Nr. 18-24)	1	x			x
E'Loh	Lessingstraße (Nr. 18-24)	0		x		x
E'Loh	Liebfrauenstraße	1	x		x	
E'Loh	Liebigstraße	1	x			x
E'Loh	Lise-Meitner-Weg	0		x		x
Enniger	Lönsstraße	2	x		x	
E'Loh	Ludgerusstraße	2	x		x	
E'Loh	Ludwigstraße	0		x		x
E'Loh	Luisenstraße	3	x		x	
Ostnf.	Margarethenplatz (außer Nr. 6-14)	3	x			x
Ostnf.	Margarethenplatz (Nr. 6-14)	0		x		x
Enniger	Marienstraße (außer Einmündung Lönsstraße- Friedensstraße.)	2	x		x	
Enniger	Marienstraße (ab Einmündung Lönsstraße- Friedensstraße)	0		x		x
E'Loh	Marktplatz	2	x		x	
Enniger	Marktstraße	0		x		x
E'Loh	Martinstraße	0		x		x
Enniger	Mauritiusstraße	3	x		x	
E'Loh	Max-Planck-Straße	1	x			x
Ostnf.	Mellauer Straße (außer Sackgasse Nr. 4,6,9,11,14,16)	1	x			x
Ostnf.	Mellauer Straße (Sackgasse Nr. 4,6,9,11,14,16 und 5)	0		x		x
Westk.	Mohnstraße (außer Nr. 35 und 37)	1	x			x
Westk.	Mohnstraße (Nr. 35 und 37)	0		x		x
Westk.	Mönkingstraße (außer 17, 17a, 31,31a,33)	1	x			x
Westk.	Mönkingstraße (17,17a, 31,31a,33)	0		x		x
E'Loh	Moospott	0		x		x
E'Loh	Mozartstraße	1	x			x
E'Loh	Mühlengeist außer 20,22,23,23a	1	x		x	
E'Loh	Mühlengeist 20,22,23,23a	0		x		x
Enniger	Mühlenknapp	0		x		x
E'Loh	Mühlenstraße	3	x		x	

Bezirk	Straßenname	Reini- gungs- klasse	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung Fahrbahn durch	
			Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
Westk.	Mühlenweg	1	x			x
Westk.	Nelkenweg	0		x		x
E'Loh	Neubeckumer Straße (bis Nr. 150)	3	x		x	
Westk.	Neumarkt	1	x			x
E'Loh	Neustraße (außer Nr. 1-11)	2	x		x	
E'Loh	Neustraße (Nr. 1-11)	1	x		x	
E'Loh	Niehues Patt	0		x		x
Westk.	Nienkamp (außer Nr. 14,18 bis Einmündung Feldstr.)	1	x			x
Westk.	Nienkamp (von Nr. 14,18 bis Einmündung Feldstr.)	0		x		x
E'Loh	Nordring (Westkirchener Str. bis Schienen)	3	x		x	
E'Loh	Oelder Straße (außer Nr. 9a)	3	x		x	
E'Loh	Oelder Straße (Nr. 9a)	0		x	x	
E'Loh	Ostenfelder Straße	3	x		x	
Westk.	Ostenstraße (außer Nr. 18)	3	x		x	
Westk.	Ostenstraße (Nr. 18)	0		x	x	
E'Loh	Overbergstraße	2	x			x
E'Loh	Overbergstraße (Ennigerstraße bis Wagenfeldstraße)	2	x		x	
Ostenf.	Pfr.-Lehmköster-Weg	1	x		x	
Ostenf.	Pilatusberg	2	x		x	
E'Loh	Pionierstraße	0		x		x
E'Loh	Platanenstraße	0		x		x
Enniger	Raiffeisenring (außer Nr. 16,26,50)	1	x			x
Enniger	Raiffeisenring (Nr. 16,26,50)	0		x		x
E'Loh	Richard-Strauss-Weg (bis Nr. 15 und 70; außer Sackgassen Nr. 12,14,16,18,20-40,42-54,56-68, 74, 78, 80)	1	x			x
E'Loh	Richard-Strauss-Weg (Sackgassen Nr. 12,14,16,18,20- 40,42-54,56-68, 74,78, 80)	0		x		x
E'Loh	Richard-Wagner-Straße	1	x			x
Ostenf.	Riecksweg (ab Colonstraße)	1	x			x
Ostenf.	Riecksweg (bis Colonstraße)	1	x		x	
Enniger	Riggenstraße (außer Sackgasse Nr. 29, 21, 23, 13, 15, 5, 7)	1	x			x
Enniger	Riggenstraße (Sackgasse Nr. 29, 21, 23, 13, 15, 5, 7)	0		x		x
E'Loh	Robert-Koch-Straße	1	x			x
Enniger	Röntgenstraße	1	x			x
Enniger	Rosenweg	0		x		x
E'Loh	Rotdornweg (außer Stichstraße 9,11,17,19,21)	1	x			x
E'Loh	Rotdornweg (Stichstraße 9,11,17,19,21)	0		x		x
E'Loh	Rottendorfstraße	0		x		x
E'Loh	Rudolf-Schäfer-Weg	0		x		x
E'Loh	Sauerbruchstraße	0		x		x
E'Loh	Schleebergstraße (außer Nr. 46, Stichstr. 52,54, 71-85, 98-108a)	2	x			x
E'Loh	Schleebergstraße (Nr. 46, Stichstr. 52,54, 71-85, 98- 108a)	0		x		x

Bezirk	Straßenname	Reini- gungs- klasse	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung Fahrbahn durch	
			Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
E'Loh	Schleebergstraße (1-44)	2			x	
E'Loh	Schleebergstraße (außer 1-44)	2				x
E'Loh	Schleedahlstraße	1	x			x
Westk.	Schliekstraße	2	x		x	
Enniger	Schmalbrockskamp	0		x		x
E'Loh	Schubertstraße	1	x			x
E'Loh	Schulweg	1	x		x	
E'Loh	Schwarzer Weg	0		x		x
E'Loh	Siepelkamp	1	x			x
Enniger	Starkeland	0		x		x
Ostenf.	Steinpatt	0		x		x
E'Loh	Stettiner Straße	1	x			x
Enniger	Sudkamp (1-10)	1	x			x
Enniger	Sudkamp (außer 1-10)	0		x		x
E'Loh	Südstraße (Neubeckumer Straße bis Schulweg)	2	x		x	
E'Loh	Südstraße (außer Neubeckumer Straße bis Schulweg)	2	x			x
Ostenf.	Suerfeld (bis 11)	1	x		x	
Enniger	Thieringstraße	1	x			x
Westk.	Tulpenweg	1	x			x
Ostenf.	Turnierstraße	1	x			x
E'Loh	Umlandstraße	1	x			x
Ostenf.	Uhrs Knäppken	0		x		x
E'Loh	Ulmenweg	1	x			x
E'Loh	Up'n Kiwitt	0		x		x
E'Loh	Up'n Schild	0		x		x
E'Loh	Vellerner Straße (bis Nr. 45 und 48)	3	x		x	
Enniger	Vikar-Tümler-Straße	1	x			x
E'Loh	Vollmerskamp	0		x		x
Ostenf.	Von-Eichendorff-Straße	1	x			x
Enniger	Vorhelmer Straße (bis Bahnübergang) außer 43, 45, 47a	3	x		x	
Enniger	Vorhelmer Straße 43, 45, 47a	0		x		x
Enniger	Vorhelmer Straße (Nr. 52-60)	0		x	x	
Ostenf.	Vornholzweg	0		x		x
E'Loh	Wagenfeldstraße (außer Nr. 36-87)	1	x			x
E'Loh	Wagenfeldstraße (Nr. 36-87)	0		x		x
E'Loh	Waldenburger Straße	0		x		x
Westk.	Warendorfer Straße (außer Stichstraße bis zum Friedhof)	3	x		x	
Westk.	Warendorfer Straße (Stichstraße bis zum Friedhof)	0		x	x	
E'Loh	Weidkamp	0		x		x
Ostenf.	Weierstraßweg (außer Nr. 8-14)	0		x		x
Ostenf.	Weierstraßweg (Nr. 8-14)	3	x		x	
E'Loh	Werl	0		x		x
E'Loh	Westkirchener Straße (bis Nr. 238 und Einmündung Amselweg, außer Stich 6 a-d und 7, 7a, 8a)	3	x		x	

Bezirk	Straßenname	Reini- gungs- klasse	Reinigung der Fahrbahn durch		Winterwartung Fahrbahn durch	
			Stadt	Anlieger	Stadt	Anlieger
E'Loh	Westkirchener Straße (bis Nr. 238 und Einmündung Amselweg, Stich 6 a-d und 7, 7a, 8a)	0		x		x
Enniger	Wibbeltweg (außer Wendehammer bis Droste-Hülshoff-Straße)	0		x		x
Enniger	Wibbeltweg (von Wendehammer bis Droste-Hülshoff-Straße)	1	x			x
E'Loh	Wiemanns Weg	0		x		x
Enniger	Wiemstraße (Hauptstraße - Zur Bunten Brücke)	3	x		x	
Enniger	Wiemstraße (Mauritiusstraße - Zur Bunten Brücke)	0		x	x	
Ostenf.	Windmühlenweg	0		x	x	
E'Loh	Winds Wieske	0		x		x
E'Loh	Wulfsbergstraße	0		x	x	
E'Loh	Zum Buddenbaum (bis Westring)	3	x		x	
E'Loh	Zum Merschbach	0		x		x
E'Loh	Zum Schulzenhof	0		x		x
Ostenf.	Zum Vele (außer Eckeystraße bis Goldbrink)	1	x			x
Ostenf.	Zum Vele (Eckeystraße bis Goldbrink)	1	x		x	
Ostenf.	Zum Vele (außer Stiche)	1		x		x
E'Loh	Zur Anneliese	0		x		x
Enniger	Zur Bunten Brücke (östlich bis Einmündung Kreuzstr. und Nr. 25)	3	x		x	
E'Loh	Zur Friedenseiche	0		x		x
Enniger	Zur Sägemühle	0		x		x
E'Loh	Zur Windmühle	1	x		x	

Ziffer	Beschreibung
0	Reinigung durch Anlieger
1	Überwiegend Anliegerverkehr
2	Überwiegend innerörtlicher Verkehr
3	Überwiegend überörtlicher Verkehr